

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen «Augenoptik Verband Schweiz» (Abkürzung «AOVS»), in diesen Statuten nachfolgend «Verband» genannt, besteht eine Berufsvereinigung gemäss Art. 60 ff ZGB. Die französische Bezeichnung des Verbandes lautet «Fédération Suisse des Opticiens» (Abkürzung «FSO»); die italienische Bezeichnung des Verbandes lautet «Federazione Svizzera degli Ottici» (Abkürzung «FSDO»).
- 2) Der Verband hat sein Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- 1) Der Verband bezweckt den Zusammenschluss von Firmen der Augenoptik- und Optometrie-Branche mit den Zielen,
 - a) deren Interessen in wirtschaftlichen, fachlichen und branchenpolitischen Fragen zu wahren;
 - b) deren Interessen bezüglich der Gesundheitsgesetzgebung zu wahren;
 - c) deren Anliegen gegenüber Behörden, Medien, der Öffentlichkeit, der Politik und anderen, der Augenoptik- und Optometrie-Branche nahestehenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden zu vertreten;
 - d) deren Dienstleistungsspektrum zu entwickeln und zu stärken;
 - e) Konzepte zur gemeinsamen Nutzung zu entwickeln und zu pflegen, wie bspw. Bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz oder der Weiterbildungspflicht;
 - f) den Berufsstand zu heben, durch eine zukunftsgerichtete Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen und durch Zusammenarbeit mit Behörden, Wirtschaftsorganisationen, Berufsverbänden und Forschungsstellen im In- und Ausland;
 - g) die Versorgung der Bevölkerung mit Sehhilfen qualitativ hochstehend zu halten;
 - h) das Ansehen der Augenoptik- und Optometrie-Branche positiv zu stärken.

Art. 3 Haftungsausschluss

- 1) Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Art. 4 Geschäftsjahr

- ¹⁾ Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Formen der Mitgliedschaft

- ¹⁾ Der Verband besteht aus folgenden Mitgliedern respektive Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Lieferantenmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹⁾ Aktivmitglied kann jede Firma werden, welche im Handelsregister eingetragen ist, die Interessen und Leitideen des Verbandes aktiv unterstützt und als Augenoptik-/Optometrie-Fachgeschäft am Markt auftritt. Wer Aktivmitglied zu werden wünscht, hat der Geschäftsstelle eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen und sich zu verpflichten, Statuten und Beschlüsse des Verbandes zu befolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine allfällige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Weder der Vorstand noch der Verband haften für allfällige Folgen einer Ablehnung.
- ²⁾ Lieferantenmitglied kann jede Firma werden, welche im Handelsregister eingetragen ist, die Interessen und Leitideen des Verbandes aktiv unterstützt und als Lieferant der Augenoptik-/Optometrie-Fachgeschäfte am Markt auftritt. Wer Lieferantenmitglied zu werden wünscht, hat der Geschäftsstelle eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen und sich zu verpflichten, Statuten und Beschlüsse des Verbandes zu befolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine allfällige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Weder der Vorstand noch der Verband haften für allfällige Folgen einer Ablehnung.
- ³⁾ Personen, die sich um den Verband auf besondere Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

- ¹⁾ Der von den Aktivmitgliedern und Lieferantenmitgliedern jährlich zu leistende Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
- ²⁾ Tritt ein Mitglied während des Jahres dem Verband bei, so schuldet es den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres pro rata temporis.



Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Beschluss des Vorstandes
 - c) durch Geschäftsaufgabe, Geschäftsauflösung oder Tod
 - d) durch Konkurs
- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss der Geschäftsstelle mindestens sechs Monate vorher mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
- 3) In Fällen von Änderungen in den Eigentumsverhältnissen und/oder der Rechtspersönlichkeit der Unternehmung bleibt die Mitgliedschaft bestehen, sofern die statutarischen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach wie vor erfüllt sind.
- 4) Durch Beschluss des Vorstandes kann aus dem Verband ausgeschlossen werden:
 - a) wer seinen finanziellen Pflichten dem Verband gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt;
 - b) wer gegen die Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder verstösst oder sich aus anderen wichtigen Gründen als Mitglied unwürdig erweist.
- 5) Aus dem Verband ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert Monatsfrist seit Zustellung des Ausschlussentscheides die Berufung an die Generalversammlung offen, deren Entscheidung endgültig ist.
- 6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen des Verbandes noch auf die Rückerstattung geleisteter Beiträge oder erbrachter finanzieller Leistungen jeglicher Art.

III. Organisation des Verbandes

Art. 9 Organe

- 1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren
 - d) die Urabstimmung



Art. 10 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Ihr obliegen alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:
 - a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge; Beschluss über das Budget;
 - c) Wahl des Verbandspräsidenten, des Vorstandes und der Revisoren respektive der anerkannten Treuhandstelle;
 - d) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Geschäftsleitung;
 - e) Beschluss über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
 - f) Statutenänderungen
 - g) Auflösung des Verbandes
- 2) Die ordentliche Generalversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 3) Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand anberaumt werden; sie sind ferner abzuhalten, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder (gemessen an den Stimmanteilen) dies schriftlich und mit Angabe der Gründe verlangt. Form, Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
- 4) Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind mindestens 20 Tage vorher unter Mitteilung der Traktandenliste (Tagesordnung) zu versenden (per E-Mail oder per Post). Für ausserordentliche Generalversammlungen kann in dringlichen Fällen die Frist auf eine Woche herabgesetzt werden.
- 5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann der Generalversammlung schriftliche Anträge einreichen, die mindestens zwei Wochen vorher im Besitze der Geschäftsstelle oder des Präsidenten sein müssen.
- 6) Der Einladung zu ausserordentlichen Generalversammlungen müssen neben der Traktandenliste (Tagesordnung) auch allfällige Anträge beiliegen.
- 7) Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen können nicht nur physisch, sondern auch online stattfinden.

Art. 11 Stimmrechte an der Generalversammlung

- 1) Massgebend für die Anzahl der Stimmen der Aktivmitglieder im laufenden Geschäftsjahr ist deren in der Augenoptik-Branche im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Umsatz (inklusive Mehrwertsteuer). Jedes Aktivmitglied hat pro angebrochene 1.0 Mio. Franken Umsatz (inklusive Mehrwertsteuer) eine Stimme.



- 2) Der Umsatz (inklusive Mehrwertsteuer) wird von der Geschäftsstelle jeweils per 31. Dezember mittels einer Selbstdeklaration der Aktivmitglieder ermittelt. Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, die Umsatzzahlen treuhänderisch zu verwalten und weder den Mitgliedern des Verbands noch Dritten zugänglich zu machen.
- 3) Die Anzahl Stimmen gelten jeweils für das ganze, dem Stichtag der Selbstdeklaration folgende Kalenderjahr.
- 4) Jedes Aktivmitglied kann sein Stimmrecht durch eine im Betrieb beschäftigte Person ausüben. Die Vertretung durch ein anderes Aktivmitglied ist nicht gestattet.
- 5) Lieferantenmitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 12 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern sie nach Statuten und fristgerecht einberufen worden ist.
- 2) Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung erfolgen in offener Abstimmung, und zwar mit einfachem Mehr.
- 3) Statutenänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Verbandes benötigen ein Mehr von zwei Dritteln.
- 4) Auf Antrag eines Aktivmitglieds können 1/3 der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangen.
- 5) Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet der Präsident.

Art. 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern und dem Präsidenten. Maximal ein Vorstandsmitglied kann aus dem Kreis der Lieferantenmitglieder stammen. Der Vorstand bezeichnet einen Vize-Präsidenten und kann einen Finanzchef bezeichnen. Der Vorstand und der Präsident werden von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar.
- 2) Der Vorstand ist vollziehendes Organ des Verbandes. Er leitet die Verbandsgeschäfte und ergreift alle Massnahmen im Dienste der Branche und der Mitglieder, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand:



- a) die Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen unter Vorlegung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets;
 - b) der Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse;
 - c) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen;
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) die Wahl der Geschäftsstelle und die Festsetzung ihres Pflichtenheftes und ihrer Honorierung.
- 3) Nach Bedarf kann der Vorstand einzelne Aufgaben an Kommissionen delegieren; er kann zur Erreichung des Verbandszweckes Selbsthilfewerke errichten oder sich bestehenden Selbsthilfewerken anschliessen. Zur Behandlung von Spezialfragen kann der Vorstand externe Berater heranziehen und sie nach dem Leistungsprinzip honorieren.
- 4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedürfnis oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern statt. Form, Ort und Zeit bestimmt der Präsident. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder per Post unter Mitteilung der Traktandenliste (Tagesordnung). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Gegenseitige Vertretung ist ausgeschlossen. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident hat - oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident - den Stichtscheid.
- 5) Vorstandssitzungen können nicht nur physisch, sondern auch online stattfinden.
- 6) Der Präsident führt gemeinsam mit der Geschäftsstelle rechtsverbindliche Unterschrift.
- 7) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Er führt gemeinsam mit der Geschäftsstelle rechtsverbindliche Unterschrift und zeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten, wenn die Geschäftsstelle verhindert ist.
- 8) Der Finanzchef zieht die Mitgliederbeiträge ein, verwaltet das Verbandsvermögen, berichtet dem Vorstand regelmässig und erstellt die Jahresrechnung für die ordentliche Generalversammlung. Der Vorstand kann die Aufgaben des Finanzchefs an die Geschäftsstelle delegieren.
- 9) Im Bereich Finanzen gelten dieselben Unterschriftenregelungen wie in Art. 13 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 7 stipuliert.
- 10) Die Jahresrechnung des Verbandes wird jedes Jahr mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Sie ist zusammen mit der Bilanz und dem Bericht der Kontrollstelle der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.



Art. 14 Revisoren

- 1) Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, je für eine Amtsdauer von zwei Jahren, für die Prüfung der Jahresrechnung; sie sind wiederwählbar. Anstelle der Revisoren kann auch eine anerkannte Treuhandstelle bestimmt werden.
- 2) Die Revisoren bzw. Treuhandstelle überwachen die Kassenführung, prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie können im Verlauf des Jahres Vermögen, Rechnungen und Belege prüfen.

Art. 15 Urabstimmung

- 1) Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Aktivmitglieder (gemessen an den Stimmanteilen) verpflichtet, einen Antrag zur schriftlichen Abstimmung, sog. Urabstimmung, zu bringen. Der Antrag ist sämtlichen Aktivmitgliedern mit Brief oder E-Mail und unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen, innerhalb welcher der ausgefüllte Stimm- respektive Antwortzettel zurückzusenden ist, zu unterbreiten.
- 2) Der Antrag gilt als angenommen und wird zum verbindlichen Beschluss des Verbandes, wenn die Mehrheit der eingegangenen Stimmen zustimmt.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 16 Sprachen im Verband

- 1) Bei Differenzen in der Auslegung der Statuten, Reglemente usw. des Verbandes ist stets der deutsche Originaltext massgebend.

Art. 17 Inkraftsetzung

- 1) Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung des Verbandes vom 23. April 2026 genehmigt und unmittelbar mit Beschlussfassung in Kraft gesetzt.¹

Der AOVS Präsident:
Friedrich Grimm

Der AOVS Geschäftsführer:
Jürg Depierraz

Bern, 23. April 2026

¹ Sie ersetzen die Statutenversion vom 11. April 2024.